

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 20. Mai 2016****Nummer 5**

INHALT

Tag		Seite
13. 5. 2016	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden für die Anfechtung der Vaterschaft 40100	78
13. 5. 2016	Niedersächsische Verordnung zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ahlhorn 28000 (neu)	79
13. 5. 2016	Niedersächsische Verordnung zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hopsten 28000 (neu)	80
13. 5. 2016	Niedersächsische Verordnung zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Jever . . . 28000 (neu)	81
3. 5. 2016	Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) 22410 (neu), 22410 01 52	82
3. 5. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen 22410 01 41	89

V e r o r d n u n g
über die Aufhebung der Verordnung
über die zuständigen Behörden
für die Anfechtung der Vaterschaft

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund

des § 1600 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), und

des § 17 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311),

wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden für die Anfechtung der Vaterschaft vom 21. August 2008 (Nds. GVBl. S. 273) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Mai 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Niedersächsische Verordnung
zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Ahlhorn**

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wird verordnet:

§ 1

Der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Ahlhorn, festgesetzt durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ahlhorn vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 309), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Mai 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

**Niedersächsische Verordnung
zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Hopsten**

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wird verordnet:

§ 1

Der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Hopsten, festgesetzt durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hopsten vom 26. Mai 1976 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1516), wird für den Teilbereich Niedersachsen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Mai 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

**Niedersächsische Verordnung
zur Aufhebung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Jever**

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wird verordnet:

§ 1

Der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Jever, festgesetzt durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Jever vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3811), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1998 (BGBl. I S. 1983), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Mai 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

**Verordnung
über den Wechsel zwischen
Schuljahrgängen und Schulformen
der allgemein bildenden Schulen
(WeSchVO)**

Vom 3. Mai 2016

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Leistungsbewertung
- § 3 Grundsätze für die Versetzung
- § 4 Verfahrensvorschriften
- § 5 Ausgleich
- § 6 Anforderungen an Ausgleichsfächer
- § 7 Versetzung infolge einer Nachprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss für die Nachprüfung
- § 9 Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung
- § 10 Überspringen eines Schuljahrgangs
- § 11 Freiwilliges Zurücktreten
- § 12 Übergang

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule

- § 13 Versetzung am Ende des 2. und 3. Schuljahrgangs, Durchlaufen der Eingangsstufe
- § 14 Aufrücken am Ende der Eingangsstufe
- § 15 Wiederholung des 4. Schuljahrgangs
- § 16 Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

- § 17 Ausgleich

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

- § 18 Ausgleich
- § 19 Aufrücken
- § 20 Überweisung

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

- § 21 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 22 Ausgleich, Versetzung

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

- § 23 Aufrücken
- § 24 Überweisung

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kooperative Gesamtschule

- § 25 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 26 Ausgleich, Wechsel in einen anderen Schulzweig

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Förderschule

- § 27 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 28 Ausgleich

Neunter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. Versetzung:

der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweigs oder in den Sekundarbereich II aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz, dass von der Schülerin oder dem Schüler dort eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann,

2. Aufrücken:

der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Entscheidung der Klassenkonferenz,

3. Übergang:

der freiwillige Wechsel an eine Schule einer anderen Schulform aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers oder nach Beschluss der Klassenkonferenz,

4. Überweisung:

der durch Beschluss der Klassenkonferenz angeordnete Wechsel an eine Schule einer anderen Schulform,

5. zielgleicher Unterricht:

der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören an allgemein bildenden Schulen nach denselben Kerncurricula wie für Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,

6. zieldifferenter Unterricht:

der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

a) im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen nach den Kerncurricula der Grundschule oder der Hauptschule, wobei die Leistungsanforderungen von diesen Kerncurricula abweichen können, oder

b) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an allgemein bildenden Schulen nach den Kerncurricula der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

§ 2

Leistungsbewertung

Für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die mit Noten bewertet werden, sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 3

Grundsätze für die Versetzung

(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Schulform	Schuljahrgang
Grundschule	2. und 3.
Hauptschule	5. bis 9.
Realschule	5. bis 9.
Oberschule	5. bis 9.
Gymnasium	5. bis 10.
Kooperative Gesamtschule	
im Hauptschulzweig	5. bis 9.
im Realschulzweig	5. bis 9.
im Gymnasialzweig	5. bis 10.
Förderschule mit zielgleichem Unterricht	
im Primarbereich	2. und 3.
im Sekundarbereich I	5. bis 9.
Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen	8.

²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 rückt eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(3) ¹Soweit am Ende eines Schuljahrgangs der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang in Form einer Versetzung stattfindet, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ oder
2. in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ und in allen anderen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“

bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Fach nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der §§ 5, 6, 17 bis 19, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 26 und 28 ausgeglichen werden. ³Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, kann die Klassenkonferenz beschließen, dass es bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern und mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern eines Ausgleichs nicht bedarf.

§ 4

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Entscheidung über die Versetzung sind die am Ende des Schuljahres für das Zeugnis vorgesehenen Noten zugrunde zu legen. ²Die Noten in Fächern, die nur in einem

Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen. ²Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, so ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

(3) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 1. Schulhalbjahres Noten erhalten hat, die eine Versetzung nicht ermöglichen, nach dem 30. April an eine andere Schule derselben Schulform, so bedarf die Versetzung am Ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 5

Ausgleich

(1) ¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

²Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden.

(2) ¹Ob die Klassenkonferenz von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer pflichtgemäßen Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. ²In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

§ 6

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

§ 7

Versetzung infolge einer Nachprüfung

(1) ¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler versetzt ist, wenn sie oder er eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer besteht. ²Bestimmt die Klassenkonferenz in dem Beschluss nach Satz 1 nicht zugleich das Fach, in dem die Nachprüfung stattfindet, so ist die Auswahl des Faches den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. ³Vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ist der Schule mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach die Möglichkeit der Nachprüfung genutzt wird. ⁴Ein Fach ist von der Nachprüfung ausgeschlossen, wenn in ihm bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wurde.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nur gefasst werden, wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach einem Bestehen der Nachprüfung im nächsthöheren Schuljahrgang erfolgreich mitarbeitet; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nicht gefasst werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,
2. bereits einmal infolge einer Nachprüfung versetzt worden ist oder
3. in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat.

§ 8

Prüfungsausschuss für die Nachprüfung

¹Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im betreffenden Schuljahr in dem Fach der Nachprüfung nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,
2. eine prüfende Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im betreffenden Schuljahr in dem Fach der Nachprüfung unterrichtet haben sollte, und
3. eine weitere Lehrkraft.

²Auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll dem Prüfungsausschuss zusätzlich ein beratendes Mitglied angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik möglichst in der für den Bedarf der Schülerin oder des Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung einschlägigen sonderpädagogischen Fachrichtung verfügt. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Einzelfällen in der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1 und 3) den Vorsitz übernehmen und ist dann zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied. ⁴Die Übernahme des Vorsitzes teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Schülerin oder dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung mit. ⁵Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁶Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen; in diesem Fall ist sie oder er zusätzliches beratendes Mitglied.

§ 9

Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung

(1) Wurden in dem Fach der Nachprüfung im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle schriftliche Arbeiten angefertigt

und bewertet, so besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Übrigen nur aus einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Prüfungsbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit mit dem Schwierigkeitsgrad einer im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle angefertigten Arbeit. ²Die prüfende Lehrkraft bestimmt die Aufgabe. ³Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und der weiteren Lehrkraft des Prüfungsausschusses bewertet. ⁴Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁵Es kann sich für eine der Einzelbewertungen oder, wenn die Einzelnoten um mehr als eine Note voneinander abweichen, für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(3) ¹Das Thema der mündlichen Prüfung muss im betreffenden Schuljahr eingehend behandelt worden sein. ²Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten, wenn sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist; im Übrigen dauert sie etwa 20 Minuten. ³Die Schülerin oder der Schüler erhält für die mündliche Prüfung etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit unter Aufsicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

(4) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird nach einem Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Im Zeugnis des betreffenden Schuljahres wird für das Fach der Nachprüfung die Note „ausreichend“ eingetragen.

(6) Besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und ist die Leistung in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so wird die Nachprüfung nicht fortgesetzt.

§ 10

Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

§ 11

Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. ²Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) ¹Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. ²Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

§ 12 Übergang

(1) ¹Die Berechtigung zum Übergang besteht für einen Wechsel

1. von der Hauptschule an die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,
2. von der Hauptschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten Fremdsprache sowie in der zweiten Fremdsprache als Wahlsprache jeweils mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist, sowie
3. von der Realschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang. ³Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. ⁵Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. ⁶Die Schule berät die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler bei der Entscheidung über den Übergang. ⁷Für den Übergang zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers beschließt die Klassenkonferenz, ob ein Übergang möglich ist

1. von der Grundschule auf eine Förderschule,
2. von einer Förderschule auf eine Grundschule,
3. von der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, dem Gymnasium, der Gesamtschule oder der Förderschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen oder
4. zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule.

²Maßgeblich für den Beschluss der Klassenkonferenz sind die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die Anforderungen und Fächer der aufnehmenden Schulform oder des anderen Schulzweiges. ³Beschließt die Klassenkonferenz, dass der Übergang möglich ist, so bestimmt sie die andere Schulform oder den anderen Schulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang. ⁴Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.

Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Grundschule

§ 13

Versetzung am Ende des 2. und 3. Schuljahrgangs,
Durchlaufen der Eingangsstufe

(1) ¹Am Ende des 2. Schuljahrgangs ist von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn sie oder er

über mindestens ausreichende Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik verfügt. ²An der Grundschule, die die Eingangsstufe führt, beschließt die Klassenkonferenz, in welchem Zeitraum die Schülerin oder der Schüler die Eingangsstufe durchläuft. ³Maßgeblich für den Beschluss der Klassenkonferenz ist die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Am Ende des 3. Schuljahrgangs ist von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn ihre oder seine Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so kann von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auch ausgegangen werden, wenn die Leistungen in zwei Fächern mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so muss die Schülerin oder der Schüler über mindestens ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht verfügen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, so kann dennoch von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang ausgegangen werden, wenn die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers dies erwarten lässt; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an der Grundschule zieldifferent unterrichtet werden, findet abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Versetzung nicht statt; die Schülerinnen und Schüler rücken auf.

§ 14

Aufrücken am Ende der Eingangsstufe

Eine Schülerin oder ein Schüler an einer Grundschule, die die Eingangsstufe führt, rückt am Ende der Eingangsstufe in den 3. Schuljahrgang auf, wenn sie oder er die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchlaufen hat.

§ 15

Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler muss den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so muss die Schülerin oder der Schüler den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn sie oder er am Ende des 4. Schuljahrgangs nicht über mindestens ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht verfügt. ³Die Sätze 1 und 2 sind für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, nicht anzuwenden.

(2) ¹Die Klassenkonferenz kann beschließen, dass eine Wiederholung nach Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich ist, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in zwei Fächern mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sind und eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass eine Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn aufgrund der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

Für die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen können die Schulbehörden landesweite Anmeldetermine und Grundsätze für das Anmeldeverfahren festlegen.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

§ 17

Ausgleich

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können an der Hauptschule anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist an der Hauptschule für die Versetzung am Ende der 5. bis 8. Schuljahrgänge auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

§ 18

Ausgleich

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können an der Realschule anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

§ 19

Aufrücken

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, rückt in den nächsthöheren Schuljahrgang auf, wenn die Klassenkonferenz eine Überweisung nach § 59 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) nicht beschließt.

§ 20

Überweisung

Die aufnehmende Schule übernimmt die Schülerin oder den Schüler, die oder der von der Realschule nach § 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG überwiesen worden ist, in den nächsthöheren Schuljahrgang.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 21

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für den Hauptschulzweig der Oberschule sind die für die Hauptschule, für den Realschulzweig der Oberschule die für die Realschule und für den Gymnasialzweig der Oberschule die für das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 22

Ausgleich, Versetzung

(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nicht nach Schulzweigen gegliederten Oberschule unterrichtet werden,

können abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. ²Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über Absatz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 hinaus bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgleichend werden:

1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch mindestens befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und mindestens befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch mindestens befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit

1. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in der zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(4) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit

1. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in der zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(5) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fach-

leistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.² Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(6) Wird in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so wird die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 3 bis 5 wie folgt berücksichtigt:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Stufen schlechtere Note im Z-Kurs.

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 23

Aufrücken

§ 19 gilt entsprechend.

§ 24

Überweisung

Für die Überweisung an eine Schule einer anderen Schulform, an der der Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss, der Erweiterte Sekundarabschluss I oder der Hauptschulabschluss erworben werden kann, gilt § 20 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kooperative Gesamtschule

§ 25

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für den Hauptschulzweig der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, für den Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule die für die Realschule und für den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule die für das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 26

Ausgleich, Wechsel in einen anderen Schulzweig

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung auf einer anderen Anspruchsebene unterrichtet werden, als es ihrer Schulzweigezugehörigkeit entspricht, können abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 mangelhafte Leistungen wie folgt ausgeglichen werden:

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen
 - a) im Hauptschulzweig oder Realschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, und
 - b) im Gymnasialzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt;
 2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen
 - a) im Gymnasialzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Gymnasialzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs,
 - b) im Realschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs des Gymnasialzweigs oder mindestens gute Leistungen in einem Kurs des Hauptschulzweigs und
 - c) im Hauptschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Hauptschulzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung auf einer geringeren Anspruchsebene unterrichtet werden, als es ihrer Schulzweigezugehörigkeit entspricht, sind ausreichende Leistungen in diesem Fach auszugleichen, wenn in einem anderen Fach mangelhafte Leistungen vorliegen.
- (3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule unterrichtet werden, besteht unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 eine Berechtigung zum Wechsel in einen anderen Schulzweig. ²Wird in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene erteilt als es der Schulzweigezugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, so wird die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach § 12 Abs.1 wie folgt berücksichtigt:
1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen
 - a) eine Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, als eine um eine Stufe bessere Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, und
 - b) eine Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, als eine um eine Stufe schlechtere Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt;
 2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen
 - a) eine Note im Gymnasialzweig als eine um zwei Stufen bessere Note im Hauptschulzweig und eine Note im Realschulzweig als eine um eine Stufe bessere Note im Hauptschulzweig,
 - b) eine Note im Gymnasialzweig als eine um eine Stufe bessere Note im Realschulzweig,

- c) eine Note im Hauptschulzweig als eine um eine Stufe schlechtere Note im Realschulzweig sowie
- d) eine Note im Realschulzweig als eine um eine Stufe schlechtere Note im Gymnasialzweig und eine Note im Hauptschulzweig als eine um zwei Stufen schlechtere Note im Gymnasialzweig.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die an Kooperativen Gesamtschulen unterrichtet werden, welche in den Schuljahren 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilen, gelten für den Ausgleich und den Wechsel in einen anderen Schulzweig die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Förderschule

§ 27

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für Förderschulen, ausgenommen die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sind die Vorschriften

dieser Verordnung für die Schulform entsprechend anzuwenden, deren Kerncurricula dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.

§ 28

Ausgleich

An der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen sind § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Neunter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 29

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2014 (Nds. GVBl. S. 241), außer Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse im Sekundarbereich I
der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen**

Vom 3. Mai 2016

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2014 (Nds. GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Integrierten Gesamtschule oder der Förderschule, ausgenommen die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2. ³Einen Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 erhält auch die Schülerin oder der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die oder der an einer anderen allgemein bildenden Schule einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung aus dem 10. Schuljahrgang abgeht. ⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - e) Im neuen Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, wenn er die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Erweiterter Sekundarabschluss I

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt, die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt hat und in die Einführungsphase versetzt worden ist, erhält den Erweiterter Sekundarabschluss I. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 10

Sekundarabschluss I — Realschulabschluss

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt und die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache erfüllt, erhält den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

**Entsprechende Anwendung
der für andere Schulformen geltenden Vorschriften
und sonstige Regelungen**

(1) Für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

(2) Für den Hauptschulzweig der Oberschule gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(3) Für den Realschulzweig der Oberschule gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs am Gymnasialzweig der Oberschule die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern erfüllt hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt. ²Wechselt die Schülerin oder der Schüler nicht in den Sekundarbereich II, so erhält sie oder er den Erweiterter Sekundarabschluss I; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler im Gymnasialzweig der Oberschule die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können auch den Abschluss nach § 18 Abs. 1 erwerben.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

9. Nach § 18 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Erwerb von Abschlüssen durch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen

§ 18 a

Entsprechende Anwendung von für die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen geltenden Vorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen ist § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ²Schülerinnen und Schüler, die nach Erwerb des Abschlusses nach § 18 Abs. 1 weiterhin eine allgemein bildende Schule mit Ausnahme der Förderschule besuchen, können den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erwerben.“

10. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

11. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet.“

12. In § 23 Abs. 6 Satz 1 werden die Verweisung „§§ 5 und 16“ durch die Verweisung „§§ 5, 8 Abs. 3 und § 16“ und die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.“

14. § 25 wird gestrichen.

15. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Sind Prüflinge mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu prüfen, so soll der Prüfungskommission ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügt.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Diese“ wird durch die Worte „Die Mitglieder der Prüfungskommission“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Schulbehörde beruft eine andere Lehrkraft der Schule als vorsitzendes Mitglied, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Mitglied eines Fachprüfungsausschusses ist.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Prüfungskommission“ werden die Worte „und das zusätzliche Mitglied“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied und das weitere Mitglied“ ersetzt.

17. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Erhält der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung, so wird der Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

18. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Nachteilsausgleich

Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.“

19. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

20. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschriften“.

- b) Vor § 48 wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsregelung

Auf die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Oberschule oder des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule besuchen, sind § 1 Abs. 7 Satz 3 und § 9 in der am 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG